



11.01.2017

Nummer 01

INHALT

SEITE

Vollzug der Wassergesetze

- Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleitengesammelter Abwässer in die Donau durch die Fa. F. X. Wieninger GmbH, Alte Poststraße 81, 94036 Passau 2
- Antrag auf Änderung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser in den Fuchslochbach im Bereich Stephanstraße durch die Stadt Passau, Dienststelle Straßen- und Brückenbau Bekanntmachung des Erörterungstermins 4

Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Passau GmbH 6

Anlage 1 zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) für Tarifkunden im Versorgungsgebiet Passau Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser gültig ab 01.03.2017 7

■ **Vollzug der Wassergesetze;**

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten gesammelter Abwässer in die Donau durch die Fa. F. X. Wieninger GmbH, Alte Poststraße 81, 94036 Passau

Der Fa. F. X. Wieninger GmbH wurde mit Bescheid vom 28.02.1992 (geändert mit Bescheiden von 20.02.2012, 28.02.2014 und 2016) die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser und Oberflächenwasser aus der Hefefabrik in die Donau bei Fluss-km 2233,88, rechtes Ufer, bis 28.02.2017 erteilt.

Nachdem die Abwasseraufbereitung schrittweise (Schritt 1: Eindampfanlage, Schritt 2: Membran-Belebungs-Reaktor-Anlage) neu konzeptioniert wurde, beantragte die Fa. F.X. Wieninger GmbH nun mit Unterlagen vom 30.09.2016 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in die Donau.

Dem Benutzungsumfang sollen folgende Schadstoffwerte

CSB	200 mg/l
BSB ₅	50 mg/l
N _{ges}	20 mg/l
P _{ges}	2 mg/l

und folgende hydraulischen Größen im Ablauf zur Donau zugrunde gelegt werden:

20 m³/h

500 m³/d

131.500 m³/a

Bezüglich des Parameters CSB erfolgte nach Absprache mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf eine Korrektur (von bisher 800mg/l) auf 300 mg/l, die aus abgaberechtlichen Gründen bereits mit Bescheid vom 18.11.2016 umgesetzt wurde.

Das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer im Rahmen der Abwasserbeseitigung ist ein Benutzungstatbestand im Sinne des WHG, der einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 15 WHG).

Die Planunterlagen, aus denen die weiteren Details ersichtlich sind, werden ab dem 16.01.2017 für die Dauer von 1 Monat (bis einschließlich 15.02.2017) in der Dienststelle Umweltschutz der Stadt Passau, Rathausplatz 2 + 3, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 01.03.2017) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Passau erheben.
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
2. Werden gegen das beantragte Vorhaben Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50

Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Ohne Erörterungstermin kann entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten.

Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Bei Ausbleiben eines Beteiligten zu dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Die für das Erlaubnisverfahren maßgeblichen Antragsunterlagen können auch für den o. g. Zeitraum der Auslegung auf folgender Internetseite der Stadt Passau abgerufen werden: <http://www.passau.de/Rathaus-Politik/Bekanntmachungen.aspx>.

Passau, den
STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug der Wassergesetze;**

Antrag auf Änderung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser in den Fuchslochbach im Bereich Stephanstraße durch die Stadt Passau, Dienststelle Straßen- und Brückenbau

Bekanntmachung des Erörterungstermins

Die Stadt Passau, Dienststelle Straßen- und Brückenbau, hat die Änderung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser in den Fuchslochbach im Bereich Stephanstraße beantragt.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist ein Benutzungstatbestand im Sinne des WHG, der einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 15 WHG).

Die verfahrensgegenständlichen Antragsunterlagen lagen vom 02.06.2016 bis 01.07.2016 in der Stadt Passau zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Gleichzeitig wurden die möglichen Betroffenen und die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Im Verfahren wurden Einwendungen erhoben. Die abgegebenen Stellungnahmen sind mit den Behörden zu erörtern (Art. 73 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

Im Zuge des vorgenannten Verwaltungsverfahrens findet daher ein Erörterungstermin statt. Der Erörterungstermin wird gemäß § 70 Abs. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz), Art. 69 BayWG (Bayerisches Wassergesetz), Art. 73 Abs. 6 Satz 1 und 2 BayVwVfG auf

**Dienstag, den 24. Januar 2017, 9.00 Uhr
im Alten Rathaus, Zimmer 204 (Sitzungszimmer)
Rathausplatz 2, 94032 Passau**

festgelegt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Teilnahmeberechtigt ist jeder, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat, sowie Personen, die von dem Vorhaben betroffen sind. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Jeder Teilnehmer hat sich durch einen gültigen Personalausweis bzw. Reisepass auszuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- **die Teilnahme am Erörterungstermin freiwillig ist. Bei Nichterscheinen verbleibt es bei den form- und fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen;**
- bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben können und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist;
- durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

Passau, 10.01.2017

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Passau GmbH**

Gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil I, wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit Beschluss vom 17. November 2016 hat der Aufsichtsrat der Stadtwerke Passau GmbH die Allgemeinen Tarife neu gefasst, so dass nunmehr gelten

*"Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser
aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Passau GmbH
vom 1. März 2017"*

Die gegenstandslos gewordenen bisherigen Allgemeinen Tarife werden mit Inkrafttreten der neuen Tarife aufgehoben.

Die Allgemeinen Tarife liegen während der üblichen Öffnungszeiten in den Räumen der Stadtwerke Passau GmbH (Regensburger Straße 29, 94036 Passau) zur öffentlichen Einsichtnahme auf bzw. können auf unserer Homepage (www.stadtwerke-passau.de) eingesehen werden.

Passau, 11.01.2017

STADTWERKE PASSAU GMBH

Gottfried Weindler
Geschäftsführer

5. Der Grundpreis für die Dauer der Bereitstellung eines Reserve-, Zusatz- oder besonderen Feuerlöschanschlusses beträgt

		Netto ohne Ust.	Brutto incl. 7 % Ust.
a) Reserverversorgung	EUR/Monat	2,05	2,19 *
b) Zusatzversorgung	EUR/Monat	1,02	1,09 *
c) Löschwasserversorgung	EUR/Monat	0,26	0,28 *

für die maximal zu entnehmende m³/Stundenleistung.

II. UMSATZSTEUER

Auf sämtliche Preise und Entgelte wird die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe zugerechnet.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Mit dem Inkrafttreten dieses Allgemeinen Tarifs verlieren die bisherigen Allgemeinen Tarife ihre Gültigkeit.

Änderungen diese Allgemeinen Tarifs werden öffentlich bekanntgegeben und zum jeweiligen Termin wirksam. Erfolgen sie im Laufe eines Abrechnungszeitraums, wird der Wasserpreis zeitanteilig ermittelt. Das gleiche gilt bei Änderungen der Steuer- und Abgabesätze.

* Hinweis: Bruttopreis kfm. gerundet!